

Holz Dach Verband.li

Lohn- und Protokollvereinbarung 1. April 2019 bis 31. März 2021

zwischen dem Holz Dach Verband.li und dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2019 und 2020 folgenden Lohnerhöhung:

Erhöhung der Lohnsumme um 0.25% per 1. April 2019 zur individuellen Verteilung.

Erhöhung der Lohnsumme um 0.5 % per 1. April 2020 zur individuellen Verteilung.

2. Mindestlöhne

Die Vertragsparteien vereinbaren keine Anpassung der Mindestlöhne. Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne.

		Stundenlohn		Monatslohn		Jahresmindestlohn (inkl. Jahresendzulage/13. Monatslohn)	
Vorarbeiter		CHF	26.80	CHF	5'100.00	CHF	66'300.00
Zimmermann	ab 2. Berufsjahr	CHF	23.65	CHF	4'500.00	CHF	58'500.00
	ab 4. Berufsjahr	CHF	25.25	CHF	4'800.00	CHF	62'400.00
Jungzimmermann	ab 1. Berufsjahr	CHF	22.05	CHF	4'190.00	CHF	54'470.00
Angelernter	ab 1. Berufsjahr	CHF	22.25	CHF	4'230.00	CHF	54'990.00
	ab 3. Berufsjahr	CHF	23.25	CHF	4'420.00	CHF	57'460.00
Hilfsarbeiter	ab 1. Berufsjahr	CHF	19.80	CHF	3'770.00	CHF	49'010.00
	ab 3. Berufsjahr	CHF	20.60	CHF	3'920.00	CHF	50'960.00

Berechnung Std.lohn: $\frac{\text{Monatslohn} \times 12}{(\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.123)}$ Berechnung Monatslohn: $\frac{\text{Std.lohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} \times 1.123}{12}$

- Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein tieferer Lohn als der Mindestlohn vereinbart werden, wobei eine solche Vereinbarung schriftlich abzufassen ist. Der Lohn darf maximal 10 % unter dem Mindestlohn des Hilfsarbeiters liegen und ist auf maximal 6 Monate befristet.
- Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer,
 - die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen
 - die körperlich geschwächt sind und deshalb nicht voll leistungsfähig sind
 - die branchenfremd sind (ohne Baustellenerfahrung, Nichtbeherrschung der deutschen Sprache etc.)

3. Löhne nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung

- Das Lehrverhältnis endet mit dem Ablauf des Lehrvertrages. Bei nicht bestandener Lehrabschlussprüfung ist der Lehrvertrag zwischen den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung entsprechend zu verlängern.

- b) Sofern der Lehrvertrag nicht verlängert wird, fertigen der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag aus. Das Praktikum dient als Lehrzeit und Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung.
- c) Der Praktikumslohn beträgt CHF 10.50. Der Praktikumslohn ist beschränkt auf die Einstellung nach ordentlicher Lehrzeit bis zum Ergebnis der Wiederholungsprüfung.

4. Sollarbeitszeit

Die Sollarbeitszeit beträgt 44 Stunden pro Woche.

5. Jahresendzulage

Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen 13. Monatslohn (8.3% des Jahresbruttolohnes). Der Jahresbruttolohn setzt sich aus dem Grundlohn zuzüglich Feriengeld (bei 4 Wochen 8.3%, bei 5 Wochen 10.6%) und zuzüglich Feiertagsentschädigung (4%) zusammen. Der volle Anspruch besteht rückwirkend nach einer Beschäftigungsdauer von 6 Monaten. Wenn die Beschäftigungsdauer weniger als ein Jahr beträgt, besteht der Anspruch pro rata temporis. Von Seiten des Arbeitgebers sind allfällige Nachtragszahlungen im Folgejahr zu berücksichtigen, wenn bei Jahreswechsel der Anspruch (6 Monate Beschäftigungsdauer) noch nicht besteht.

Bei Nichteinhaltung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitnehmer kann die Jahresendzulage gekürzt werden. Als vertragswidriges Verhalten gilt namentlich:

- verspäteter Stellenantritt
- vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer
- unbewilligte Verlängerung der Ferien
- ungenügende Leistung gem. Anstellungsbedingungen (schriftliche Anmahnung des Arbeitnehmers)

Ein vorgenanntes vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers kann folgende Kürzung der Jahresendzulage zur Folge haben, wobei bei mehreren Verstössen die Tage zusammengezählt werden können; es dürfen jedoch nur Arbeitstage berücksichtigt werden. Die Abmeldung bei Nichtantreten der Arbeit hat innert Tagesfrist zu erfolgen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeit:

- mehr als 3 Tage	5 %	- mehr als 15 Tage	30 %
- mehr als 6 Tage	10 %	- mehr als 20 Tage	50 %
- mehr als 10 Tage	20 %	- mehr als 30 Tage	100 %

6. Ferien

Die Arbeitnehmer haben Anrecht auf 4 Wochen (20 Tage) bezahlte Ferien.

Ab dem vollendeten 50. Altersjahr haben die Arbeitnehmer ab 2019 Anspruch auf 22 Tage und ab 2020 auf 23 Tage. Ab dem vollendeten 55. Altersjahr besteht Anspruch auf 25 Tage. Der Anspruch gilt ab 1. Januar des Jahres, in dem das Alter erreicht wird.

7. Arbeitsfreie Tage

Art. 61 Abs. 1 Bst. b) des Gesamtarbeitsvertrages wird per 1. April 2020 wie folgt abgeändert:

Der Arbeitnehmer hat in folgenden Fällen Anspruch auf arbeitsfreie und bezahlte Tage, sofern sie auf Arbeitstage im Betrieb fallen: bei Geburt eines eigenen Kindes (Vaterschaftsurlaub) 3 Tage

8. Mittagsentschädigung

Ist bei auswärtiger Arbeit die Rückkehr für das Mittagessen zum normalen Verköstigungsort bzw. zum Domizil der Firma nicht möglich oder können Arbeitnehmende in der Mittagspause nicht nach Hause zurückkehren, und stellen sich dadurch schlechter, ist ihnen eine Mittagsentschädigung auszurichten. Die Entschädigung beträgt CHF 15.--. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.

9. Kilometergeldentschädigung


Benutzen Arbeitnehmer auf ausdrückliche Anordnung des Betriebes ihren Privatwagen, haben sie Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens 60 Rappen pro Kilometer. Mit Motorrad beträgt die Entschädigung 35 Rappen.

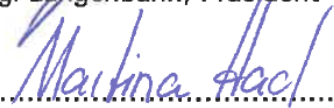
10. Gültigkeitsdauer

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2019 in Kraft und ist vorbehaltlich von Art. 29 des gültigen Gesamtarbeitsvertrages bis 31. März 2021 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan, 30. November 2018

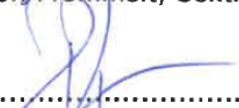
**Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband**


.....
Sigi Langenbahn, Präsident


.....
Martina Haas, stv. Geschäftsführerin

Holz Dach Verband.li


.....
Anton Frommelt, Sektionspräsident


.....
Rainer Ritter, Präsident
Wirtschaftskammer Liechtenstein


.....
Jürgen Nigg, Geschäftsführer
Wirtschaftskammer Liechtenstein